



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0373/2013

8.11.2013

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (COM(2012)0650 – C7-0371/2012 – 2012/0309(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Mariya Gabriel

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	12
VERFAHREN	16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind
(COM(2012)0650 – C7-0371/2012 – 2012/0309(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0650),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0371/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0373/2013),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Aufrechterhaltung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen von Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu und Vanuatu ist nicht mehr gerechtfertigt. Nach den Kriterien in Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 geht von diesen Ländern kein Risiko der illegalen Einwanderung oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Union aus. Daher sollten die Staatsangehörigen dieser Länder für Aufenthalte, die insgesamt drei Monate nicht überschreiten, von der Visumpflicht befreit und diese Länder in den Anhang II aufgenommen werden.

Geänderter Text

(2) Die Aufrechterhaltung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen von **Kolumbien**, Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, **Peru**, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, **den Vereinigten Arabischen Emiraten** und Vanuatu ist nicht mehr gerechtfertigt. Nach den Kriterien in Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 geht von diesen Ländern kein Risiko der illegalen Einwanderung oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Union aus. Daher sollten die Staatsangehörigen dieser Länder für Aufenthalte, die insgesamt drei Monate nicht überschreiten, von der Visumpflicht befreit und diese Länder in den Anhang II aufgenommen werden.

Begründung

Die Vereinigten Arabischen Emirate erfüllen die in der Verordnung über die Befreiung von der Visumpflicht enthaltenen Bestimmungen in gleichem Maße wie die Länder, die im Text der Verordnung bereits erwähnt werden. Die Vereinigten Arabischen Emirate sollten daher in die Liste in Anhang II aufgenommen werden.

Angesichts der in Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Kriterien ist klar, das im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate kein Risiko in Bezug auf die irreguläre Einwanderung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Außerdem können die Vereinigten Arabischen Emirate auf langjährige Beziehungen mit mehreren Mitgliedstaaten zurückblicken; diese sollten innerhalb der EU auf breiterer Ebene ausgeweitet werden. Darüber hinaus stellen die Vereinigten Arabischen Emirate ihrem Bürgern biometrische Reisepässe aus und es besteht eine uneingeschränkte Reziprozität gegenüber der EU. Im Rahmen dieser Aktualisierung der Visa-Positivliste sollten die Vereinigten Arabischen Emirate unbedingt in die Liste aufgenommen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige von Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu und Vanuatu sollte erst dann in Kraft treten, wenn bilaterale Abkommen über die Visumbefreiung zwischen der Union und den betreffenden Ländern geschlossen wurden, so dass die Gegenseitigkeit uneingeschränkt garantiert ist.

Geänderter Text

(3) Die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige von **Kolumbien**, Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, **Peru**, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, **den Vereinigten Arabischen Emiraten** und Vanuatu sollte erst dann in Kraft treten, wenn bilaterale Abkommen über die Visumbefreiung zwischen der Union und den betreffenden Ländern geschlossen wurden, so dass die Gegenseitigkeit uneingeschränkt garantiert ist.

Begründung

Die Vereinigten Arabischen Emirate erfüllen die in der Verordnung über die Befreiung von der Visumpflicht enthaltenen Bestimmungen in gleichem Maße wie die Länder, die im Text der Verordnung bereits erwähnt werden. Die Vereinigten Arabischen Emirate sollten daher in die Liste in Anhang II aufgenommen werden.

Angesichts der in Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Kriterien ist klar, das im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate kein Risiko in Bezug auf die irreguläre Einwanderung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Außerdem können die Vereinigten Arabischen Emirate auf langjährige Beziehungen mit mehreren Mitgliedstaaten zurückblicken; diese sollten innerhalb der EU auf breiterer Ebene ausgeweitet werden. Darüber hinaus stellen die Vereinigten Arabischen Emirate ihrem Bürgern biometrische Reisepässe aus und es besteht eine uneingeschränkte Reziprozität gegenüber der EU. Im Rahmen dieser Aktualisierung der Visa-Positivliste sollten die Vereinigten Arabischen Emirate unbedingt in die Liste aufgenommen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen oder von dieser Pflicht befreit sind, erfolgt auf der Grundlage einer fallweise gewichteten Bewertung mehrerer Kriterien, die unter anderem die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der Union zu den Drittländern betreffen, wobei insbesondere die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu berücksichtigen ist; dabei sind auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu beachten.“

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer -1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über die Lage in Bezug auf die Aushandlung bilateraler Abkommen über Visumbefreiungen sowie darüber, ob Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, nach wie

vor die Kriterien für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung erfüllen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal pro Jahr einen Bericht mit einer Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten und Ergebnisse in diesem Bereich vor.“

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 539/2001
Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(a) in Nummer 1 werden Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, die Salomonen, Samoa, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu und Vanuatu gestrichen und der Südsudan hinzugefügt;

Geänderter Text

(a) in Nummer 1 werden **Kolumbien**, Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, **Peru**, die Salomonen, Samoa, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, **die Vereinigten Arabischen Emirate** und Vanuatu gestrichen und der Südsudan hinzugefügt;

Begründung

Die Vereinigten Arabischen Emirate erfüllen die in der Verordnung über die Befreiung von der Visumpflicht enthaltenen Bestimmungen in gleichem Maße wie die Länder, die im Text der Verordnung bereits erwähnt werden. Die Vereinigten Arabischen Emirate sollten daher in die Liste in Anhang II aufgenommen werden.

Angesichts der in Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Kriterien ist klar, das im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate kein Risiko in Bezug auf die irreguläre Einwanderung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Außerdem können die Vereinigten Arabischen Emirate auf langjährige Beziehungen mit mehreren Mitgliedstaaten zurückblicken; diese sollten innerhalb der EU auf breiterer Ebene ausgeweitet werden. Darüber hinaus stellen die Vereinigten Arabischen Emirate ihrem Bürgern biometrische Reisepässe aus und es besteht eine uneingeschränkte Reziprozität gegenüber der EU. Im Rahmen dieser Aktualisierung der Visa-Positivliste sollten die Vereinigten Arabischen Emirate unbedingt in die Liste aufgenommen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 539/2001 Anhang II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(a) In Nummer 1 werden folgende Länder hinzugefügt:

„Dominica*“,
„Grenada*“,
„Kiribati*“,
„Marshallinseln*“,
„Mikronesien*“,
„Nauru*“,

„Palau*“,
„Salomonen*“,
„Samoa*“,
„St. Lucia*“,
„St. Vincent und die Grenadinen*“,
„Timor-Leste*“,
„Tonga*“,
„Trinidad und Tobago*“,
„Tuvalu*“,

sowie „Vanuatu*“.

Geänderter Text

(a) In Nummer 1 werden folgende Länder hinzugefügt:

„Kolumbien*“
„Dominica*“,
„Grenada*“,
„Kiribati*“,
„Marshallinseln*“,
„Mikronesien*“,
„Nauru*“,

„Peru*“
„Palau*“,
„Salomonen*“,
„Samoa*“,
„St. Lucia*“,
„St. Vincent und die Grenadinen*“,
„Timor-Leste*“,
„Tonga*“,
„Trinidad und Tobago*“,
„Tuvalu*“,

„Vereinigte Arabische Emirate*“
sowie „Vanuatu*“.

Begründung

Die Vereinigten Arabischen Emirate erfüllen die in der Verordnung über die Befreiung von der Visumpflicht enthaltenen Bestimmungen in gleichem Maße wie die Länder, die im Text der Verordnung bereits erwähnt werden. Die Vereinigten Arabischen Emirate sollten daher in die Liste in Anhang II aufgenommen werden.

Angesichts der in Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Kriterien ist

klar, das im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate kein Risiko in Bezug auf die irreguläre Einwanderung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Außerdem können die Vereinigten Arabischen Emirate auf langjährige Beziehungen mit mehreren Mitgliedstaaten zurückblicken; diese sollten innerhalb der EU auf breiterer Ebene ausgeweitet werden. Darüber hinaus stellen die Vereinigten Arabischen Emirate ihrem Bürgern biometrische Reisepässe aus und es besteht eine uneingeschränkte Reziprozität gegenüber der EU. Im Rahmen dieser Aktualisierung der Visa-Positivliste sollten die Vereinigten Arabischen Emirate unbedingt in die Liste aufgenommen werden.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2001¹ werden die Drittländer festgelegt, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen (die so genannte Negativliste, Anhang I), sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (die so genannte Positivliste, Anhang II).

Mit dem vorliegenden Vorschlag will die Kommission diese Verordnung aktualisieren. Da sich die Situation in Drittländern im Hinblick auf die in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Kriterien weiterentwickeln kann, sollte die Zusammensetzung der Negativ- sowie der Positivliste regelmäßig überprüft werden.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags reagiert die Kommission auf die Aufforderung des Europäischen Rates im Stockholmer Programm, diese beiden Listen regelmäßig zu überprüfen. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat das Europäische Parlament ein Mitentscheidungsrecht bei der gesamten gemeinsamen Visumpolitik gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV.

2. Allgemeines Umfeld des Vorschlags

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission zunächst vor, die Visumpflicht für die Staatsangehörigen der folgenden Inselstaaten der Karibik und des Pazifiks aufzuheben: Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu und Vanuatu.

Um darüber hinaus in Zukunft die uneingeschränkte Gegenseitigkeit der Visumregelungen für diese Länder und die Bürger aller Mitgliedstaaten für kurzfristige Aufenthalte von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum zu garantieren und um Kohärenz mit bestehenden Visumbefreiungen zu gewährleisten, sollten die Staatsangehörigen dieser Länder erst dann von der Visumpflicht befreit werden, wenn bilaterale Visumbefreiungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern geschlossen wurden und in Kraft getreten sind.

Zweitens schlägt die Kommission vor, die Visumpflicht für alle britischen Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sind, im Sinne des Unionsrechts aufzuheben.

Die Kommission ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Visumpflicht für diese oben genannten Länder nicht mehr gerechtfertigt sei.

¹ Eine konsolidierte Fassung ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001R0539:20110111:DE:PDF>

Schließlich schlägt die Kommission die Aktualisierung der Negativliste und die Aufnahme Südsudans in die Liste der Drittländer vor, deren Staatsbürger der Visumpflicht unterliegen.

3. Bemerkungen der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 und unterstützt den Vorschlag der Kommission betreffend die Änderung der Listen.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Kommission für jedes oben erwähnte Land eine fallweise gewichtete Bewertung durchgeführt hat. Die Kommission hat auch die Kriterien, von denen sie sich in ihren Vorschlägen betreffend die Festlegung der Listen leiten lassen soll, gebührend berücksichtigt. Diese Kriterien, die in Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2011 enthalten sind, betreffen namentlich die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der Union zu den Drittländern; dabei sind auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu beachten.

Ziel des Vorschlags ist es, eine gemeinsame Einwanderungspolitik zu entwickeln und gleichzeitig zur Stärkung der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den in dem Vorschlag der Kommission erwähnten Ländern beizutragen

In diesem Zusammenhang dürfte der Prozess der Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern mit Sicherheit dazu beitragen, die Rechtspflege und die Achtung der Freiheiten zu verbessern.

**

Zunächst ist, was die Übertragung bestimmter Inselstaaten der Karibik und einiger Inselstaaten des Pazifiks von der Negativ- in die Positivliste betrifft, die Visumpflicht nicht länger berechtigt. Bei diesen fünf Ländern besteht kein Risiko in Bezug auf die irreguläre Einwanderung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Mitgliedstaaten der Union.

Im Übrigen unterstützt die Berichterstatterin die Übertragung dieser Länder, denn die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten in den betroffenen Drittstaaten konsularisch nur schwach vertreten sind, stellt insofern ein Hindernis dar, als deren Staatsangehörige im Ausland Schengen-Visa beantragen müssen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und bedeutet, dass sie in manchen Fällen beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen.

Was die Sicherheit der von den betreffenden Drittländern ausgestellten Reisedokumente betrifft, so stellen die Reisedokumente dieser Länder keinesfalls ein Sicherheitsrisiko dar. Die Ausstellung biometrischer Pässe wurde zwar zur Auflage für die Übertragung der Länder dieses Raums von der Negativ- in die Positivliste gemacht, von Dominica, Grenada, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen oder Trinidad und Tobago ist jedoch nicht die Erteilung biometrischer Pässe als Vorbedingung für deren Aufnahme in die Positivliste verlangt werden. Diese Drittländer stellen nämlich sehr sichere maschinenlesbare CARICOM-Pässe

aus und planen, in Kürze biometrische Pässe einzuführen.

Die von diesen Inselstaaten im Pazifik ausgestellten Pässe sind maschinenlesbar und enthalten ausreichend Sicherheitsmerkmale.

Zweitens impliziert die Überarbeitung der Verordnung eine Klarstellung der Situation bestimmter Kategorien britischer Staatsangehöriger. Die Statistiken zeigen, dass die derzeit in Anhang I unter Nummer 3 aufgeführten Gruppen britischer Staatsangehöriger kein Risiko für die irreguläre Einwanderung in den Schengen-Raum darstellen und dass die meisten von ihnen auf Inseln der Karibik leben, die enge Verbindungen zu nicht der Visumpflicht unterliegenden Nachbarländern unterhalten und ihnen sehr ähnlich sind.

Die Reisedokumente britischer Staatsangehöriger gelten außerdem als sicher, da sie im Vereinigten Königreich nach strengen technischen Vorschriften angefertigt werden. Sie sind maschinenlesbar und enthalten verschiedene Sicherheitsmerkmale.

Drittens impliziert der Vorschlag die Aktualisierung der Negativliste und die Aufnahme Südsudans in die Negativliste. Am 9. Juli 2011 erklärte der Südsudan offiziell seine Unabhängigkeit vom Sudan, der auf der Negativliste verzeichnet ist. Am 14. Juli 2011 trat der Südsudan den Vereinten Nationen bei. Der Südsudan muss daher in Anhang I aufgenommen werden.

4. Schlussfolgerung und Empfehlungen der Berichtsteratterin

Die Berichtsteratterin befürwortet den Vorschlag der Kommission.

Die Inselstaaten der Karibik, die genannten Inselstaaten im Pazifik und bestimmte Kategorien britischer Staatsangehöriger stellen weder in Bezug auf illegale Einwanderung noch im Bereich der öffentlichen Sicherheit eine Bedrohung für die Europäische Union dar.

Die Berichtsteratterin ist mit Vertretern der Inselstaaten der Karibik, der Inselstaaten im Pazifik und bestimmter Kategorien britischer Staatsangehöriger zusammengetroffen. Alle Vertreter haben wiederholt den Wunsch zum Ausdruck gebracht, ihre Beziehungen zur Europäischen Union zu vertiefen und zu erweitern.

Die Visumliberalisierung ist für das Leben der Bürger von großer Bedeutung. Sie wird die Zeit und die Kosten in Verbindung mit Reisen in den Schengen-Raum verringern. Außerdem erleichtert die Befreiung von der Visumpflicht die Kontakte zwischen den Bürgern, was eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung der wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und anderen Beziehungen ist. Mit dieser Visumregelung werden auch die Kontakte zwischen den Völkern gestärkt und der Grundsatz der Freizügigkeit verwirklicht, der einer der Grundrechte der Europäischen Union ist.

Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, dass die Europäische Union verhältnismäßig und auf der Grundlage des Kriteriums der Gegenseitigkeit handeln muss.

Der Vorschlag der Kommission ist zwar zu begrüßen, einige Empfehlungen sind jedoch angebracht.

Die Kommission wird aufgefordert, zu überprüfen, ob die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung AKP/EU der Visumpflicht unterliegen sollen, wenn sie im Schengen-Raum an Sitzungen dieser Versammlung teilnehmen. Derzeit werden sie oft mit Problemen konfrontiert, und es wäre angemessen, nach Lösungen zu suchen.

Die Berichterstatterin äußert den ausdrücklichen Wunsch, dass das Europäische Parlament in Bezug auf den Stand der bilateralen Abkommen über die Befreiung der Visumpflicht zwischen der Europäischen Union und den Drittländern, für die die Aufhebung der Visumpflicht vorgeschlagen wird, mit einbezogen und entsprechend informiert wird. Daher empfiehlt die Berichterstatterin dem Europäischen Parlament, auf die Anwendung dieser Abkommen zu achten. Die Berichterstatterin fordert die Kommission auf, der Verpflichtung nachzukommen, das Europäische Parlament in jeder Phase über den Stand der Abkommen, mindestens aber alle sechs Wochen, zu informieren. In Bezug auf die geltenden Abkommen wird die Kommission aufgefordert, das Parlament unverzüglich von jeder Information, die sie erhält und die zur Aussetzung eines Abkommens führen könnte, in Kenntnis zu setzen.

Was die Kriterien betrifft, die oben in einer Erwägung genannt werden, so fordert die Berichterstatterin die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung in Erwägung zu ziehen, damit diese Kriterien in einen Artikel übernommen und sie ausführlicher festgelegt werden können. Dies darf jedoch nicht die Flexibilität beeinträchtigen, die in der Visumpolitik durchaus notwendig ist, böte jedoch den Vorteil einer größeren Transparenz.

Schließlich steht diese Verordnung im Mittelpunkt der gemeinsamen Visumpolitik; daher wird vorgeschlagen, die Anhänge stets zu aktualisieren, damit sie als Bezugspunkt dafür dienen können, zu wissen, wer für die Einreise in den Schengen-Raum im Besitz eines Visums sein muss. Zu diesem Zweck müssten delegierte Rechtsakte eingeführt werden, damit die Anhänge stets aktualisiert werden.

VERFAHREN

Titel	Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0650 – C7-0371/2012 – 2012/0309(COD)			
Datum der Konsultation des EP	7.11.2012			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 19.11.2012			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 19.11.2012	JURI 19.11.2012		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFET 27.11.2012	JURI 26.11.2012		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Mariya Gabriel 17.12.2012			
Prüfung im Ausschuss	31.1.2013	27.6.2013	5.9.2013	21.10.2013
Datum der Annahme	21.10.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	50 2 3		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Edit Bauer, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Kinga Gál, Kinga Göncz, Sylvie Guillaume, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Juan Fernando López Aguilar, Baroness Sarah Ludford, Monica Luisa Macovei, Clemente Mastella, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Nuno Melo, Louis Michel, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero López, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Wim van de Camp, Axel Voss, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Silvia Costa, Dimitrios Droutsas, Mariya Gabriel, Monika Hohlmeier, Franziska Keller, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Raúl Romeva i Rueda, Marco Scurria			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Francisco José Millán Mon, Britta Reimers, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Kay Swinburne, Rafał Trzaskowski, Luis de Grandes Pascual			
Datum der Einreichung	8.11.2013			